

## **Kantonsratsbeschluss über die Gewährung eines zusätzlichen Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen**

Erlassen am 24. April 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Oktober 2017<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

### **I.**

#### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Ostschweizer Kinderspital für die Ausstattung des Neubaus des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen ein zusätzliches Darlehen von Fr. 12'500'000.–.

#### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 12'500'000.– gewährt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

#### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, mit der Stiftung Ostschweizer Kinderspital die Staffelung der Auszahlung des Darlehens zu vereinbaren.

#### *Ziff. 4*

<sup>1</sup> Die Stiftung Ostschweizer Kinderspital zahlt das Darlehen ab dem Bezug des Neubaus innert 29 Jahren zurück.

<sup>2</sup> Sie entrichtet auf dem rückzahlbaren Darlehensbetrag jährliche Zinszahlungen.

<sup>3</sup> Der Zinssatz entspricht den Konditionen des Kantons zur Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt.

---

<sup>1</sup> ABI 2018, 798 ff.

Ziff. 5

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, mit der Stiftung Ostschweizer Kinderspital einen Baurechtsvertrag für das Grundstück Nr. C5014 in der Stadt St.Gallen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Zinssatz für den Baurechtszins beträgt 0,8 Prozent.

<sup>3</sup> Der Landwert beträgt Fr. 600.– je m<sup>2</sup> und wird nach Ablauf von jeweils zehn Jahren, erstmals zehn Jahre nach Eintragung des Baurechts im Grundbuch, überprüft und an die Entwicklung der Quadratmeterpreise für Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in der Stadt St.Gallen angepasst.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum<sup>2</sup>.

St.Gallen, 24. April 2018

Der Präsident des Kantonsrates:  
Ivan Louis

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>2</sup> Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Bst. b RIG, sGS 125.1.